

Lindenberg Nachrichten



mit Einlage
„Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld“

Informationen der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld
und den Mitgliedsgemeinden Berlingerode, Brehme, Ecklingerode, Ferna, Tastungen, Wehnde,
Teistungen mit den Ortsteilen Böseckendorf, Neuendorf, Teistungen

Jahrgang 17

Freitag, den 12. Februar 2021

Nr. 2

Brehme - neu gestalteter Kirchplatz mit Kriegerdenkmal



Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld und Standesamt Teistungen

Montag
Dienstag

**Aufgrund der Corona-
Pandemie geschlossen.**

Termin nur nach vorheriger Vereinbarung.
Nähere Infos unter www.lindenberg-eichsfeld.de
...ständigen Mitarbeitern/innen sind
...ständlich auch außerhalb dieser Sprechzeiten möglich.

Annahmestelle für Bioabfälle und Elektrokleingeräte

Annahmestelle für Bioabfälle und Elektrokleingeräte

Bauhof

Gemeinde Teistungen, Duderstädter Straße 5

Öffnungszeiten:

Freitag 14:00 - 17:00 Uhr (Sommerzeit: 15:00 - 18:00 Uhr)
Samstag 10:00 - 15:00 Uhr

Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Frau Reschwamm
Hauptstraße 17, Teistungen, Zimmer 201

Dienstag 09.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag 15.00 bis 17.30 Uhr
Tel. 036071/84624
Tel. 036071/87120

Redaktions- und Anzeigenschluss - Termine für die Ausgabe 03/2021

Freitag, 26.02.2021

Erscheinungstermin

12.03.2021

Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsteilbürgermeister

Die Termine finden nur nach vorheriger Absprache statt. Diese Regelung gilt bis auf Widerruf.

Ort	Bürgermeister/ Ortsteilbürgermeister	Wo?	Sprechzeiten	Telefon während der Sprechzeiten
Gemeinde Berlingerode	Dr. Daniel Bertram	Gemeindebüro, Hauptstraße 55	Telefonsprechstunde Dienstag: 17.00 - 18.00 Uhr	0151/70622586
Gemeinde Brehme	Marco Tasch	Gemeindebüro, Wildunger Straße 3	Freitag: ab 18.00 Uhr	036071/97100
Gemeinde Ecklingerode	René Sieber	Gemeindebüro, Friedensplatz 7	Montag: 17.00 - 18.00 Uhr	036071/97840
Gemeinde Ferna	Erich Oberkersch	Gemeindebüro, Dorfstraße 33	Montag: 18.00 - 19.00 Uhr	036071/96350
Gemeinde Tastungen	Mario Nolte	Gemeindebüro, Dorfstraße 25	Mittwoch: 17.00 - 18.00 Uhr	0171/9331678
Gemeinde Teistungen	Christoph Krukenberg	Gemeindebüro, Hauptstraße 17	Mittwoch: 16.00 - 18.00 Uhr	036071/84613
OT Böseckendorf	Erhard Zwingmann	Dorfstraße 38	nach Vereinbarung	036071/96212
OT Neuendorf	Gerhard Fromm	Dorfstraße 35	nach Vereinbarung	036071/80617
OT Teistungen	Heiko Franke	Hauptstraße 47	nach Vereinbarung	036071/91530 oder 0151/41956626
Gemeinde Wehnde	Jens Sieber	Gemeindebüro, Dorfstraße 2	Mittwoch: 17.00 - 18.00 Uhr	0151/11451299



Impressum

Lindenberg Nachrichten

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld
Hauptstraße 17, 37339 Teistungen
Tel.: 03 60 71 / 84 5, Fax: 03 60 71 / 96 25 8
E-Mail: info@lindenberg-eichsfeld.de
Internet: www.lindenberg-eichsfeld.de

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau
Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax: 0 36 77 / 20 50 21,
E-Mail: info@wittich-langewiesen.de, Internet: www.wittich.de

Verantwortlich für den Textteil des Amtsblattes:

der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Verantwortlich für den Text- und Bildteil der Lindenberg Nachrichten:

die Verfasser der Artikel und Berichte sind allein verantwortlich, dass die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) eingehalten werden, insbesondere dass die Einwilligung der Betroffenen zur Veröffentlichung, sowohl für die Druck- als auch für die Online-Ausgabe, vorliegt.

Die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld als Herausgeber des Amtsblattes und der Lindenberg Nachrichten ist hierfür nicht verantwortlich.

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Vera Schmidt,
erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Herr David Galand; erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Herr Mirko Reise

Erscheinungsweise: in der Regel monatlich. Das Amtsblatt wird in einer Auflage von 2.760 Exemplaren gedruckt und kostenlos an die Haushalte der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld mit 7 Mitgliedsgemeinden und den dazugehörigen Ortsteilen verteilt.

Bezugsmöglichkeiten: Im Bedarfsfall können Sie das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld als Einzelausgabe oder Abonnement zum Preis von 2,50 EUR (inklusive Porto und gesetzlicher MwSt.) pro Stück beim Verlag beziehen. Für Veröffentlichungen Dritter wird keine Gewähr übernommen. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Informationen aus dem Bürgerhaus der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Mitteilung aus dem Einwohnermeldeamt Gültigkeit von Kinderausweisen/Kinderpässen.

Ab dem 01.01.2021 hat sich die Gültigkeit für **neu ausgestellte** Kinderausweise geändert. Die Geltungsdauer wird in Übereinstimmung mit Artikel 1 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 auf ein Jahr verkürzt, § 5 Abs. 2 Passgesetz. Eine mehrmalige Verlängerung des Kinderreisepasses um jeweils ein Jahr ist möglich (§ 5 Abs. 4 Satz 2 PassG) - maximal bis zum 12. Geburtstag.

Hierbei ist zu beachten, dass der Kinderausweis am Tag der Verlängerung noch gültig sein muss. Sollte die Gültigkeit bereits abgelaufen sein, muss das Dokument neu ausgestellt werden. Wie bisher müssen die Kinder ab einem Alter von 10 Jahren selbst zur Beantragung mitkommen, da sie unterschreiben müssen.

Für die Neuausstellung (Gebühr: 13,00 €) sowie die Verlängerung (Gebühr: 6,00 €) wird jeweils ein aktuelles biometrisches Passfoto Ihres Kindes sowie die aktuelle Größe benötigt.

Bisher ausgestellte Kinderausweise behalten ihre Gültigkeit wie im Dokument angegeben.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, für Ihr Kind einen Reisepass - analog eines Passes für Erwachsene - auszustellen. Dieser Pass ist 6 Jahre gültig und kostet 37,50 €. Ab einem Alter von 6 Jahren müssen die Kinder zur Beantragung in die Behörde mitkommen, da die Fingerabdrücke im Pass gespeichert werden müssen.

Den Antrag/die Einverständniserklärung für die Ausstellung von Dokumenten finden Sie auf unserer Internetseite unter www.lindenberg-eichsfeld.de.

Ihr Einwohnermeldeamt

Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld

Heilbad Heiligenstadt, den 08.01.2021

Nr. 03

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Bekämpfung der Geflügelpest - Anordnung von Maßnahmen gemäß § 13 Geflügelpest-Verordnung

Nach Prüfung erlässt das Veterinäramt des Landkreises Eichsfeld folgende

Allgemeinverfügung

1. Es wird für alle Bestände mit gehaltenen Vögeln für den gesamten Landkreis Eichsfeld die Aufstallung zur Haltung in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, angeordnet.
2. Alle Geflügelhalter im Landkreis Eichsfeld, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Veterinäramt des Landkreises Eichsfeld anzuzeigen.
3. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1. und 2. des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs und gilt bis auf weiteres.
5. Die Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.
6. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Begründung

I. Sachverhalt

In Deutschland werden seit dem 30.10.2020 täglich HPAIV H5-infizierte, vorwiegend tot aufgefundene Wildvögel (Stand 05.01.2021- 9:00 Uhr: 466 HPAI H5-Fälle bei Wildvögeln; Quelle FLI) gemeldet. Die Funde stammen weiterhin überwiegend aus dem Bereich der schleswig-holsteinischen Wattenmeerküste, wo bisher mehrere Tausend verendete Enten und Gänse (überwiegend Pfeifenten und Nonnengänse) geborgen wurden und der Ostseeküste in Mecklenburg-Vorpommern. Nachweise gibt es zudem aus Hamburg, Brandenburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Berlin und Bayern. Derzeit wurden drei HPAIV Subtypen nachgewiesen, H5N8, welcher dominiert sowie H5N5 und H5N1. Außerdem meldeten das Vereinigte Königreich, die Niederlande, Frankreich (Korsika), Dänemark und Irland Wildvogelfälle bzw. Ausbrüche von HPAIV H5 in Nutzgeflügelbeständen. Zunehmend kam es in letzter Zeit zu Einträgen in Geflügelhaltungen, laut Datenbank des FLI wurden mit Stand 05.01.2021 (9:00 Uhr) 32 Ausbrüche bei Hausgeflügel amtlich festgestellt. Mit Befund vom 6.1.2021 wurde der erste Fall von Geflügelpest in Thüringen festgestellt. Im Landkreis Nordhausen kam es zu einem Ausbruch durch den Subtyp H5N8 in einem Hausgeflügelbestand. Die neuen Funde von HPAI H5-Viren bei Wasser-, Greif- und Möwenvögeln sowie bei Geflügel in Küstenregionen der Nord- und Ostsee stehen zeitlich und räumlich in Zusammenhang mit dem bereits begonnenen Herbstzug von Wasservögeln aus Regionen, in denen HPAIV H5N8 nachgewiesen wurde.

Dort zirkuliert es vermutlich in unbekanntem Umfang in Wasservogelpopulationen.

Der Vogelzug (auch Wasservogel) ist derzeit in vollem Gange, und die Dichte der Vogelpopulationen in Rastgebieten wird in den kommenden Wochen weiter zunehmen bzw. durch Kälteeinbrüche beschleunigt. Diese Bedingungen begünstigen die Virusübertragung und Ausbreitung.

Tote, infizierte Wildvögel werden von Aasfressern aufgenommen, die zu einer Virusverbreitung innerhalb ihres Bewegungsradius und zu Umweltkontaminationen beitragen. Damit steigt auch das Risiko indirekter Eintragungswege in Geflügelbetriebe.

Das Risiko der Ausbreitung in Wasservogelpopulationen und des Eintrags in Nutzgeflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen in ganz Deutschland wird vom Friedrich-Loeffler-Institut nach wie vor als **hoch** eingestuft. Seit Dezember wurden zudem sowohl an den üblichen Rastgebieten als auch anderen Standorten des Landkreises eine Zunahme der Zug- und Wasservogel beobachtet. Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich toter oder kranker Wildvögel sollten unverzüglich weiter intensiviert sowie die Biosicherheit in den Geflügelbetrieben überprüft und ggf. optimiert werden. Kontakte zwischen Geflügel und Wildvögeln sollten unbedingt verhindert werden.

Oberste Priorität hat der Schutz der Nutzgeflügelbestände vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung von HPAIV Infektionen.

II. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 1 Absatz 2 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz - ThürTierGesG) vom 30.3.2010 (GVBl. 2010, 89) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) vom 1. Dezember 2014 (GVBl. 2014, 685) ist das Veterinäramt des Landkreises Eichsfeld zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Zu Nr. 1 des Tenors

Die Anordnung der Aufstallung unter Ziffer 1 des Tenors erfolgt gemäß § 13 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest Geflügelpestverordnung (GeflügelpestSchV) vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) in Verbindung mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11a des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz, Tier-GesG) vom 21.10.2018 (BGBl. I S. 1938). Die Aufstallung ist auf der Grundlage einer nach § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung erfolgten Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich. Die Anordnung der Aufstallung erfolgt auf der Grundlage dieser Risikobewertung.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hochansteckende Erkrankung der Hühner und anderer Geflügelarten (z. B. Enten, Gänse, Puten, Wachteln, Tauben, Wildvögel), die neben schweren klinischen Erkrankungen und Todesfällen auch hohe wirtschaftliche Verluste beim betroffenen Tierhalter verursacht. Darüber hinaus sind auch massive Einschränkungen beim Handel mit Geflügel und deren Erzeugnissen die Folge eines Geflügelpest-Ausbruchs. Der Ausbruch der Geflügelpest in Deutschland und weiteren europäischen Ländern unterstreicht die Bedeutung von Biosicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Tierhaltungen.

In dem unter I. genannten Gutachten des Friedrich-Loeffler-Instituts wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Typs HPAIV H5 durch Wildvögel in Hausgeflügelbeständen bundesweit als hoch eingeschätzt und neben der konsequenten Durchsetzung von Vorsorgemaßnahmen (insbesondere der Biosicherheit) empfohlen, Geflügel risikobasiert aufzustellen. Aufgrund des genannten Gutachtens sowie der festgestellten Ausbrüche der Geflügelpest bei zahlreichen Wildvögeln in ganz Deutschland, dem nachweislich lokal vermehrten Vorkommen von Wild- und Zugvögeln sowie dem Auftreten der Geflügelpest in einem nur wenige Kilometer zur Grenze des Landkreises Eichsfeld entfernten Hausgeflügelbestandes hat die Risikobewertung zu dem Ergebnis geführt, dass es erforderlich ist, unverzüglich sämtliches Geflügel im gesamten Landkreis Eichsfeld aufzustellen. Eine weitere Ausbreitung des gefährlichen HPAI H5N8 durch Wildvögel über den Landkreis Nordhausen hinaus ist stark anzunehmen. Damit ist die Gefahr der Einschleppung der Infektion in Hausgeflügelbestände im Landkreis Eichsfeld über Kontakt mit Wildvögeln deutlich gestiegen. Aus diesem Grund ist als Schutzmaßnahme für Hausgeflügelbestände eine Aufstallung zur Haltung des Geflügels in geschlossenen Ställen bzw. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung besteht, **zwingend geboten**. Die genannten Arten der Aufstallung ergeben sich aus § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GeflügelpestSchV. Die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung. Unter der Vielzahl von in Betracht kommenden Faktoren sind auch Wildvögel als Eintragsquelle zu berücksichtigen.

Virushaltige Ausscheidungen von Wildvögeln können jederzeit z.B. Oberflächengewässer, Futtermittel und Einstreu bei im Auslauf gehaltenem Geflügel mit Influenzaviren, die für das Geflügel pathogen sind, kontaminieren. Geflügel in Freilandhaltungen hat natürlicherweise weitaus größere Kontaktmöglichkeiten mit diversen Umweltfaktoren im Vergleich zu ausschließlich im Stall gehaltenen Tieren. Die genannten Aufstallungsarten sind geeignet, das Risiko derartiger Übertragungswege zu minimieren.

Die Anordnung der Aufstallung wurde auf Grundlage epidemiologischer Erkenntnisse von der zuständigen Behörde vorgenommen. Diese Entscheidung erfolgte nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens. Die Maßnahme ist geeignet, den Zweck, hier die Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel, zu erreichen.

■ Lindenberg Nachrichten

Die Aufstallung ist erforderlich, da kein anderes, milderes Mittel zur Verfügung steht, welches gleichermaßen geeignet wäre. Die Anordnung ist auch angemessen, da die vorrangig wirtschaftlichen Nachteile, die der einzelne betroffene Tierhalter durch die Aufstallung hinzunehmen hat, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbuch für die gesamte Thüringer Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft entstehen würde, unerheblich sind. In soweit überwiegt das öffentliche Interesse die privaten Interessen.

Zu Nr. 2 des Tenors

Gemäß § 26 Abs. 1 Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) vom 26.5.2020 (BGBl. I S. 1170) i. V. m. § 2 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung hat jeder der u. a. Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel hält dies der zuständige Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen. Die Anordnung der Maßnahme in Ziffer 2. des Tenors, dass eine noch nicht erfolgte Meldung unverzüglich nachzuholen ist, beruht auf § 65 Geflügelpest-Verordnung i. V. m. §§ 38 Abs. 11, 6 Abs. 1 Nr. 11 a Tiergesundheitsgesetz. Danach hat die zuständige Behörde die Befugnis bei Feststellung der Geflügelpest weitergehende Maßnahmen anzuordnen, soweit diese zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich sind. Eine Kenntnis aller Tierhalter ist für alle amtlichen Belange im Rahmen der Bekämpfung hochansteckender Erkrankungen zwingend notwendig.

Zu Nr. 3 des Tenors

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in den Ziffern 1. und 2. des Tenors wird angeordnet, da es sich bei der Geflügelpest um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, die bei Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfordert ein besonderes Vollzugsinteresse, welches über jenes hinausgeht, das den Bescheid rechtfertigt. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die zur wirksamen Seuchenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug durchgeführt werden können. Diesem besonderen öffentlichen Interesse stehen keine vorrangigen oder gleichwertigen Interessen des Tierhalters gegenüber, die es rechtfertigen könnten, die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung bis zu einer zeitlich noch nicht absehbaren unanfechtbaren Entscheidung über einen möglichen Widerspruch hinauszuschieben. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs.

Zu Nr. 4 und 5 des Tenors

Um die jeweils aktuelle Tierseuchenlage berücksichtigen zu können, bleibt der Widerruf der Allgemeinverfügung vorbehalten. Entsprechend § 41 Absatz 4 Sätze 3 und 4 ThürVwVfG gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die tierseuchenrechtliche Anordnung keinen Aufschub duldet. Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekaunntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Zu Nr. 6 des Tenors

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 Nr. 1 ThürTierGesG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Widerspruch einlegen. Den Widerspruch müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift beim Veterinäramt des Landkreises Eichsfeld, Friedensplatz 1, 37339 Leinefelde-Worbis OT Worbis oder jeder anderen Dienststelle des Landkreises Eichsfeld, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt einlegen.

Im Auftrag
Dr. Elze
Amtstierärztin

Hinweise:

Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen befolgt werden müssen, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. Abs. 3 des TierGesG dar. Diese können mit einem Bußgeld in Höhe von bis Die genannten Rechtsgrundlagen beziehen sich auf die jeweils aktuell vorliegende Fassung.

Tierseuchenbekämpfung - Festlegung eines Beobachtungsgebiets zum Schutz gegen die Geflügelpest

Nach Prüfung erlässt das Veterinäramt des Landkreises Eichsfeld folgende

Allgemeinverfügung

1. Es wird ein Beobachtungsgebiet gebildet, welches folgende Flächengemarkungen umfasst (Karte/Beschreibung siehe Anlage 1):
 2. Die sofortige Vollziehung für Punkt 1 wird angeordnet.
 3. Die Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.
 4. Die Kosten des Verfahrens trägt der Landkreis.
- Hinweise zu den einzuhaltenden Vorschriften im Beobachtungsgebiet sind nachstehend zu dieser Allgemeinverfügung aufgeführt.

Begründung

I. Sachverhalt

Am 6.1.2021 wurde durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) des Landkreises Nordhausen der Ausbruch der Geflügelpest in einem Hausgeflügelbestand durch den Subtyp H5N8 in der Gemeinde Bleicherode OT Wipperdorf mitgeteilt. Daraufhin wurden ein Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet mit den gesetzlich vorgeschriebenen Radius von mindestens 10 km festgelegt. Teile des Beobachtungsgebiets liegen im Landkreis Eichsfeld.

II. Rechtliche Würdigung

Das Veterinäramt des Landkreises Eichsfeld ist örtlich zuständige Behörde nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.12.2014 (GVBl. 2014, 685). Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (ThürTierGesG) vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89).

Zu Punkt 1

Ist der Ausbruch der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde gemäß § 27 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung, Geflügelpest-SchV) vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665) ein Beobachtungsgebiet um den den Seuchenbestand umgebenden Sperrbezirk fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens 10 km. Bei der Errichtung der Gebiete berücksichtigt die Behörde Strukturen des Handels und der örtlichen Gegebenheiten, natürliche Grenzen, epidemiologische Erkenntnisse, ökologische Gegebenheiten, Überwachungsmöglichkeiten sowie das Vorhandensein von Schlachtstätten und Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 und 2. Eine Verkleinerung des gesetzlich vorgegebenen Radius ist nicht statthaft. Insofern besteht kein behördliches Ermessen. Zudem kommt dies auch im Interesse einer wirkungsvollen Seuchenbekämpfung nicht in Betracht. Aufgrund des Ausbruchs der Geflügelpest in einem Geflügelbestand des Landkreises Nordhausen mit Feststellung vom 05.01.2021 reicht das Beobachtungsgebiet bis in einzelne Flächengemarkungen des Landkreises Eichsfeld. Daher war das gesetzlich vorgeschriebene Beobachtungsgebiet entsprechend festzulegen, anzupassen und zu veröffentlichen. Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Allgemeinverfügung sind keine gemeldeten Tierhalter auf den betroffenen Randgebieten bekannt, dennoch kann das Vorhandensein bisher unbekannter Geflügelhaltungen nicht in Gänze ausgeschlossen werden.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hochansteckende Erkrankung bei Hühnern und anderen Geflügelarten (z. B. Enten, Gänsen, Puten, Wachteln), die neben Tierverlusten hohe wirtschaftliche Einbußen der betroffenen Betriebe sowie anderen Geflügelhaltungen verursacht. Darüber hinaus sind auch massive Einschränkungen beim Handel mit Geflügel und deren Erzeugnissen die Folge eines Geflügelpest-Ausbruchs. Um ein Verbreiten dieser Krankheit wirksam und unmittelbar zu verhindern, ist es erforderlich, ein Beobachtungsgebiet in der gesetzlich vorgeschriebenen Größe festzulegen. Die Errichtung des Gebiets ist geeignet, um eine Verbreitung des Erregers wirksam zu verhindern. Die Anordnung ist auch angemessen, da die vorrangig wirtschaftlichen Nachteile, die der einzelne betroffene Tierhalter durch die Errichtung von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet hinzunehmen hat, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbuch für die gesamte Thüringer Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft entstehen würde, unerheblich sind. In soweit überwiegt das öffentliche Interesse die privaten Interessen.

Zu Punkt 2

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in Ziffer 1 des Tenors wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.3.1991 (VwGO, BGBl. I S. 686) angeordnet, da es sich bei der Geflügelpest um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, die bei Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Feststellung der Seuche gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs.

Zu Punkt 3

Entsprechend § 41 Absatz 4 Sätze 3 und 4 ThürVwVfG gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

■ Lindenberg Nachrichten

In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die tierseuchenrechtliche Anordnung keinen Aufschub duldet.

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Zu Punkt 4

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Verwaltungskostengesetz vom 23.9.2005 (GVBl. 2005 S. 325).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Veterinäramt des Landkreises Eichsfeld, Friedensplatz 1, 37339 Leinefelde-Worbis OT Worbis oder bei jeder anderen Dienststelle des Landkreises Eichsfeld, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt einzulegen.

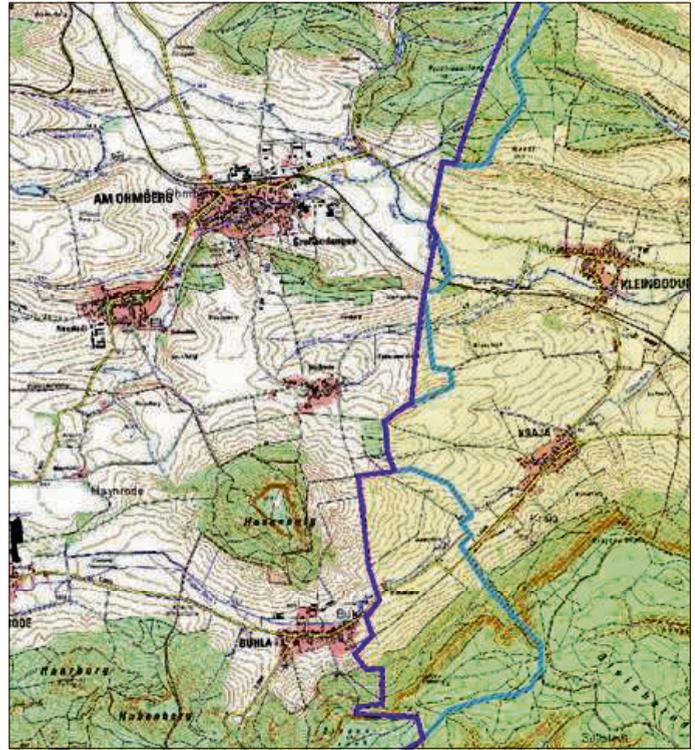
gez. Mänz
Amtstierärztin

Hinweise:

- A. Nach § 27 GeflPestSchV unterliegt das Beobachtungsgebiet folgenden Schutzmaßnahmen. Die Vorschriften sind daher von Ihnen einzuhalten, ohne dass es einer zusätzlichen Konkretisierung durch einen Verwaltungsakt bedarf:
 1. gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden;
 2. die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden;
 3. Schutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen;
 4. gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden;
 5. die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten;
 6. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.
- B. Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen dieses Bescheids stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro belegt werden können.
- C. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle der Nichtbefolgung der zuvor genannten Maßnahmen das Veterinäramt gehalten ist, die Maßnahmen mit Zwangsmitteln nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz durchzusetzen.
- D. Die angegebenen Rechtsgrundlagen beziehen sich auf die zum Zeitpunkt der Erstellung der Allgemeinverfügung gültigen aktuellen Fassungen.

Anlage 1:

- Flächen der Gemarkung Buhla ohne Ortschaften
- Flächen der Gemarkung Am Ohmberg ohne Ortschaften



Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld

Heilbad Heiligenstadt, den 28.01.2021

Nr. 07

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Eichsfeld

Allgemeinverfügung

Zweite Änderung der Allgemeinverfügung des Landkreis Eichsfeld über infektionsschützende Maßnahmen gegen, die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 vom 18.12.2020 (Mund-Nasen-Bedeckung)

Der Landkreis Eichsfeld erlässt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in Verbindung mit § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) und § 13 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO in der jeweils derzeit gültigen Fassung folgende Allgemeinverfügung:

Die Allgemeinverfügung des Landkreis Eichsfeld vom 18. Dezember 2020 (Amtsblatt 71/20), zuletzt geändert am 08.01.2021 (Amtsblatt 3/21), wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 4 der Allgemeinverfügung wird wie folgt geändert:
Das bisherige Datum „31.01.2021“ wird durch das Datum „14.02.2021“ ersetzt.
2. Im Übrigen gelten die Regelungen der Allgemeinverfügung vom 18.12.2020 weiter.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Eichsfeld, Friedensplatz 8, 37308 Heiligenstadt Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Im Falle eines Widerspruchs hat dieser keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, beantragt werden.

Heilbad Heiligenstadt, 28.01.2021

Dr. Werner Henning
Landrat

Schautermine des Gewässerunterhaltungsverbandes Leine/Frieda/Rosoppe

Mitteilung der festgesetzten Termine zur Durchführung der Verbandsschauen im Gewässerunterhaltungsverband Leine/Frieda/Rosoppe



Der Gewässerunterhaltungsverband Leine/Frieda/Rosoppe (GUV LFR) führt, gem. § 7 Abs. 1 Verbandssatzung, in Zusammenarbeit mit den Schaubeauftragten des Verbandes einmal im Jahr eine öffentliche Verbandsschau zur Feststellung des Zustandes der Verbandsgewässer und -anlagen durch.

Lindenberg Nachrichten

Durch den Vorstand wurde die Verbandsschau gem. § 7 Abs 3 Verbands-satzung in Schaubereiche analog zu den zehn politischen Regionen des Vorstandes untergliedert, zu dem je ein Schaubbeauftragter bestellt ist. Interessierte Bürger sind hiermit recht herzlich zur Teilnahme an den Verbands-schauen eingeladen. Die Schautermine und Treffpunkte können Sie der nachfolgenden Tabelle entnehmen:

Schaubereich	Schautermin	Treffpunkt
LG Sonnenstein	22.02.2021, 09:00 Uhr	Gemeindeverwaltung Sonnenstein, OT Weißenborn-Lüderode
VG Lindenberg/Eichsfeld	23.02.2021, 09:00 Uhr	Verwaltungssitz VG, Teistungen
Stadt Leinefelde-Worbis	24.02.2021, 09:00 Uhr	Rathaus Rentamt, OT Worbis
VG Leinetal	25.02.2021, 09:00 Uhr	Verwaltungssitz VG, Bodenrode-Westhausen
Stadt Heilbad Heiligen-stadt	26.02.2021, 09:00 Uhr	Rathaus, Heilbad Heiligenstadt
VG Hanstein-Rusteberg	01.03.2021, 09:00 Uhr	Verwaltungssitz VG, Hohengandern
VG Uder	02.03.2021, 09:00 Uhr	Verwaltungssitz VG, Uder
VG Ershausen-Geismar	03.03.2021, 09:00 Uhr	Verwaltungssitz VG, Schimberg
VG Westerwald-Obereichsfeld	04.03.2021, 09:00 Uhr	Verwaltungssitz VG, Küllstedt
LG Südeichsfeld	05.03.2021, 09:00 Uhr	Gemeindeverwaltung Südeichsfeld, OT Heyerode

Heilbad Heiligenstadt, 03.02.2021



Brehme

Sonn- und Feiertagsgottesdienste der Katholischen Pfarrgemeinde St. Michael

So., 14.02.2021	6. Sonntag im Jahreskreis
St. Marien	08.30 Heilige Messe
St. Valentin	10.00 Heilige Messe
St. Valentin	14.00 Andacht zum Patronatsfest
So., 21.02.2021	1. Fastensonntag
St. Valentin	08.30 Heilige Messe
St. Marien	10.00 Heilige Messe
St. Valentin	17.00 Kreuzwegandacht
St. Marien	18.00 Kreuzwegandacht
So., 28.02.2021	2. Fastensonntag
St. Marien	08.30 Heilige Messe
St. Valentin	10.00 Heilige Messe
St. Valentin	17.00 Kreuzwegandacht
St. Marien	18.00 Kreuzwegandacht
Do., 04.03.2021	
St. Marien	18.30 Heilige Messe und Anbetung
Fr., 05.03.2021	Herz-Jesu-Freitag
St. Valentin	08.30 Heilige Messe
So., 07.03.2021	3. Fastensonntag
St. Valentin	08.30 Heilige Messe
St. Marien	10.00 Heilige Messe
St. Valentin	17.00 Kreuzwegandacht
St. Marien	18.00 Kreuzwegandacht
So., 14.03.2021	2. Fastensonntag
St. Marien	08.30 Heilige Messe
St. Valentin	10.00 Heilige Messe
St. Valentin	17.00 Kreuzwegandacht
St. Marien	18.00 Kreuzwegandacht

Bitte die aktuellen Vermeldungen beachten:
www.pfarrei-sankt-michael.de



Ecklingerode

Sonn- und Feiertagsgottesdienste der Katholischen Pfarrgemeinde St. Michael

So., 14.02.2021	6. Sonntag im Jahreskreis
St. Marien	08.30 Heilige Messe
St. Valentin	10.00 Heilige Messe
St. Valentin	14.00 Andacht zum Patronatsfest
So., 21.02.2021	1. Fastensonntag
St. Valentin	08.30 Heilige Messe
St. Marien	10.00 Heilige Messe
St. Valentin	17.00 Kreuzwegandacht
St. Marien	18.00 Kreuzwegandacht
So., 28.02.2021	2. Fastensonntag
St. Marien	08.30 Heilige Messe
St. Valentin	10.00 Heilige Messe
St. Valentin	17.00 Kreuzwegandacht
St. Marien	18.00 Kreuzwegandacht
Do., 04.03.2021	
St. Marien	18.30 Heilige Messe und Anbetung
Fr., 05.03.2021	Herz-Jesu-Freitag
St. Valentin	08.30 Heilige Messe
So., 07.03.2021	3. Fastensonntag
St. Valentin	08.30 Heilige Messe
St. Marien	10.00 Heilige Messe
St. Valentin	17.00 Kreuzwegandacht
St. Marien	18.00 Kreuzwegandacht
So., 14.03.2021	2. Fastensonntag
St. Marien	08.30 Heilige Messe
St. Valentin	10.00 Heilige Messe
St. Valentin	17.00 Kreuzwegandacht
St. Marien	18.00 Kreuzwegandacht

Bitte die aktuellen Vermeldungen beachten:
www.pfarrei-sankt-michael.de

Ferna

21*C+M+B+21 - #hellerdenjje

Die Sternsingeraktion, die größte Kinderhilfsaktion der Welt, sammelte auch in diesem besonderen Jahr Geld für Projekte, mit denen Kinder auf der ganzen Welt unterstützt werden. Unter der Losung: „Kindern Halt geben - in der Ukraine und weltweit“ wollten die Projektpartner der Sternsinger den Kindern, die ohne Vater, Mutter oder beide Elternteile aufwachsen müssen, helfen, sie fördern und ihnen Halt und Chancen für die Zukunft geben. In der Ukraine gibt es wenig hinreichend bezahlte Arbeit. Dadurch sind viele Mütter und Väter gezwungen, das Geld zum Unterhalt für ihre Familien im Ausland zu verdienen. Die Kinder bleiben bei Verwandten und können mit ihren Eltern oft lange Zeit nur per Telefon in Verbindung bleiben.

In diesem Jahr mussten die Einwohner unserer Gemeinde aufgrund der Corona-Pandemie auf einen Besuch der Sternsinger an der Haustür verzichten. Das Sternsingen wurde in diesem Jahr kontaktlos aber kreativ durchgeführt.

Am 9. Januar 2021 machten sich die Könige mit dem Stern auf den Weg durch das Dorf. Sie sagten vor den Häusern ihre Sprüchlein auf, brachten den Segen zu den Häusern und hängten kleine Papiertüten gefüllt mit dem Segensaufkleber „20*C+M+B+21“, mit Informationsmaterial sowie einem Grußwort der Pfarrer Reinhold und Jacob an die Türen.

Die Gemeindeglieder konnten ihre gefüllten Spendentütchen am nächsten Tag wieder an ihre Haustüren hängen, welche dann von den Sternsängern eingesammelt wurden. Etwas Süßes gab es auch immer mit auf den Weg. Bis zum Nachmittag gingen sie von Haus zu Haus und waren am Ende stolz und glücklich, denn sie wussten, dass sie den Kindern, die ohne Eltern aufwachsen müssen, geholfen haben.

Es ist bemerkenswert, dass wir auf diesem besonderen Weg, den wir coronabedingt gehen mussten, die Spenden der vergangenen Jahre deutlich übertreffen konnten. Die Sternsinger der Gemeinde Ferna sammelten die beachtliche Summe von **1.830,70 EUR**. Hierfür sagen wir von Herzen DANKE!

Behüte Euch Gott!

Auf ganz ungewöhnlichen Wegen kam zu Euch und zu Ihnen der Segen. Wir grüßen trotz allem wie jedes Jahr: „Behüte Euch Gott!“

Eure Sternsingerschar



Zum virtuellen Chor der Sternsinger und dem Sternsingersong 2021 „Wollt ihr mit uns die Welt verändern?“ geht es über diesen QR-Code oder den Link: <https://youtu.be/pbOA9YqCwPU>



Teistungen

Geistliches Wort zur Fastenzeit

Am Aschermittwoch, 17.02.2021, beginnt die Fastenzeit, auch Österliche Bußzeit, genannt.

von Tobias Reinhold, Pfarrer in Teistungen, St. Andreas



Alle Jahre wieder: Die Lasten mit dem Fasten

Liebe Leserinnen und Leser, geht es Ihnen auch so? Da stehen wir intensiv vorbereitet und hoch motiviert am Beginn der Österlichen Bußzeit, haben uns viele gute und sinnvolle Vorsätze genommen und dann passiert es: Wir scheitern kläglich; schon in den ersten Tagen und Wochen der Fastenzeit werden wir rückfällig und fallen in alte Verhaltensmuster zurück. „Das ist so oder das ist menschlich“, könnten wir freilich sagen und uns damit auch geschickt heraus reden. Im Matthäus-Evangelium ist belegt: „Der Geist

ist willig, aber das Fleisch ist schwach.“ Ganz gewiss werden diese Tage und Wochen nur gelingen, wenn wir sie auch von innen heraus, gestaltvoll und geistvoll leben. Was aber sind sinnvolle Vorsätze, die wir auch einigermaßen einhalten können? Vor einigen Jahren habe ich sechs kleine Karteikarten geschenkt bekommen, auf denen ich wirklich passende Vorsätze für die Österliche Bußzeit entdeckt habe. Ich möchte Ihnen diese gern als Inspiration mit auf den Weg geben.

Sie sind in Stichpunkten formuliert:

- 1. Gemeinschaft halten:** bedeutet, auf den anderen zugehen, Schwächen akzeptieren, den anderen nicht ausnutzen, helfen und behutsam bleiben, sich eine Überraschung ausdenken, ein kleines Fest veranstalten, für andere beten.
- 2. Nein sagen:** zur Niveaulosigkeit, zum Klatsch und Tratsch, zum Aufstacheln, zum Sich-Isolieren, zum Verurteilen, wenn das Gewissen NEIN sagt, und auch, wenn andere sich nicht trauen.
- 3. Christus sehen:** im Mitmenschen, auch im Fremden und Flüchtling, im kranken und alten Menschen, im unsympathischen Mitmenschen, der Verstorbenen gedenken: fürbittend und in Dankbarkeit.
- 4. Die Bibel lieben:** in ihr lesen, auf Gott hören, seine Nähe suchen, Gott erwarten, sich auf ihn freuen, biblische Aussagen im Alltag entdecken, Gleichnisse der Bibel für das eigene Leben ausdeuten, das eigene Kreuz bejahen.
- 5. Verzeihen:** nichts nachtragen, den ersten Schritt tun, sich entschuldigen, sich an Gutes und Schönes erinnern, im Anderen Gutes entdecken.
- 6. Freund sein:** jemanden unterstützen, einem Gutes wünschen, jemandem zulächeln, einen aufmuntern, dem anderen zeigen: ich mag dich; den anderen spüren lassen: wir fangen neu an.

Ich wünsche Ihnen und mir, dass diese Fastenzeit für uns keine Belastung wird, sondern eine echte Entlastung und Befreiung!

Teistungen, OT Teistungen

*„Das Ewige ist Stille, laut die Vergänglichkeit.
Schweigend steht Gottes Wille über dem Erdenreich.“*

Nachruf



Am 19.01.2021 verstarb im brandenburgischen Klosterdorf unser langjähriger Dirigent und Chorgründer, Musikschullehrer und Organist

Franz Apel

geb. am 20.01.1923 in Teistungen.

„Unser Franz“, wie er liebevoll von uns allen genannt wurde, war von 1970 bis 2003 durch sein Wirken Lehrer und Freund.

Seit 1949 spielte er 62 Jahre lang die Orgel in der „St. Andreas“ Kirche zu Teistungen und gründete damals auch den Kirchenchor, der 1970 zum Volkschor Teistungen wurde. Damit fand eine Erweiterung des geistlichen Repertoires um weltliche Chormusik statt.

Unvergessliche Stunden der Freude am Gesang und der Geselligkeit bleiben fest in unserer Erinnerung. Wir danken ihm für seine vorbildliche und selbstlose Arbeit mit uns, seine Freundschaft und das Singen im Chor.

Durch unser lebendiges Chorleben werden wir sein Werk dankbar fortführen.

Seiner Familie, die ihn stets unterstützte, gilt unser aufrichtiges Mitgefühl.

Wir wünschen ihr viel Kraft und Gottes Segen.

Die Sängerinnen und Sänger des Chores „Viva musica“ Teistungen und Umgebung



Neues aus dem Kindergarten

Im Moment bestimmt der Virus Corona unser Leben. Viele große und kleine Leute sind zu Hause. Wir hoffen sehr, dass alle Familien diese Zeit gesund überstehen. Der Januar überraschte die Kinder mit Schnee. Schlitten fahren und Schneemann bauen standen auf dem Programm. Kleine Angebote für Eltern und Kinder zu Hause, finden sie auf dem Kindergartenkanal: Kindergarten St.Andreas Teistungen - YouTube

Wir möchten allen Eltern DANKE sagen, wie sie mit der momentanen Situation umgehen. DANKE an die Eltern, die sehr verantwortungsbewusst mit der Notbetreuung umgehen und DANKE an die Eltern die momentan ihre Kinder zu Hause betreuen. Wir wissen, es ist bestimmt nicht einfach. Bleiben Sie bitte alle gesund!

Herzliche Grüße vom Kindergartenteam.



Wintergedicht
„Der Schneemann auf der Straße“
 von Robert Reinick

Der Schneemann auf der Straße
 trägt einen weiten Rock,
 hat eine rote Nase
 und einen dicken Stock.

Er rührt sich nicht vom Flecke,
 auch wenn es stürmt und schneit.
 Stumm steht er an der Ecke
 zur kalten Winterzeit.

Doch kroch es von den Dächern
 im ersten Sonnenschein,
 dann fängt er an zu laufen
 und niemand holte ihn ein.

www.kinderkuenstler.de

Veröffentlichung sonstiger Stellen

Pendler- und Rückkehrertag der ThAFF 2021

ThAFF Thüringen
Thüringer Agentur für Fachkräftegewinnung

Zurück in die Heimat!

Pendler- & Rückkehrertag:
Beratung & Jobangebote im
Landkreis Eichsfeld

12. Februar 2021 | 15 – 20 Uhr
per Telefon oder Video-Chat

Terminvereinbarung erforderlich unter:
www.thaff-thueringen.de/pendlertage

Der ThAFF-Pendlertag ist seit 2015 ein etabliertes und bewährtes Format zur Präsentation der regionalen beruflichen Perspektiven. Um die Zielgruppen der Pendler*innen und Rückkehrer*innen noch gezielter ansprechen zu können, wurde der Name des Formats ab 2021 in Pendler- und Rückkehrertag der ThAFF angepasst.

Aufgrund der Corona bedingten Einschränkungen wurde das ursprünglich rein analoge Veranstaltungsformat um eine digitale Variante ergänzt. Im 1. Quartal und 2. Quartal 2021 wird der Pendler- und Rückkehrertag der ThAFF digital durchgeführt. Im weiteren Verlauf des Jahres ist nach derzeitigem Planungsstand die Durchführung als Hybridvariante vorgesehen (digital & analog). Somit kann die Veranstaltung unabhängig vom aktuellen regionalen Infektionsgeschehen durchgeführt werden.

Folgendes ist geplant:

Pendler- und Rückkehrertag in der verabredeten Variante (inkl. Termin und Zeitrahmen).

1. Angebot der Beratung über ThAFF, Gespräch nach Gesprächsleitfaden
2. Terminabsprachen mit den Interessierten
3. Beratung zu Beschäftigungsmöglichkeiten in der Region und gesamt Thüringen
4. Je nach Veranstaltungsvariante, Verweis bzw. Weitergabe der Kontaktdaten der Ansprechpartner*innen der Partner (Wirtschaftsförderung/Regionalmanagement, IHK, HWK, Agentur, Parität)

Partner bei der Veranstaltung:

Die bewährten Partner werden durch die ThAFF zum Termin angesprochen. Partner sind:

- Wirtschaftsförderung und/oder Regionalmanagement der Region
- regionale Agentur für Arbeit
- IHK der Region
- HWK der Region
- Parität Thüringen

Die derzeitigen **Marketingaktivitäten**, deren Effektivität durch die Besucherbefragungen bestätigt wurde, sollen auch künftig fortgesetzt werden. Dazu zählen insbesondere:

- Veröffentlichung der Termine in der Lokalzeitung
- Anzeigen in den kostenfreien regionalen Publikationen (Amtsblatt Stadt, Amtsblatt Landkreis)

- Veröffentlichung in den Veranstaltungshinweisen auf den Webseiten des beteiligten Landkreises und der Kommune
- Veröffentlichung in den kommunalen Social-Media-Kanälen
- Gemeinsames Pressegespräch mit Landrat/Landrätin bzw. Bürgermeister/Bürgermeisterin sowie anschließende Veröffentlichung als Pressemitteilung
- Ansprache der Arbeitgeber der Region

Die Auswertung des Besucher*innen Feedback 2020 hat ergeben:

- **100 % würden die Veranstaltung Pendler- und Rückkehrertag weiterempfehlen**
- 94 % möchten (wieder) ganz nach Thüringen, weil Thüringen ein guter Ort zum Leben und Arbeiten ist. Hier ist die Heimat, hier leben die Familie und Freunde.

Ebenfalls interessant:

- **67 % erfahren von der Veranstaltung aus der Tageszeitung/Zeitung**, nur 22 % aus online-Nachrichten/Website.
- 89 % sind in der Altersgruppe von 25 bis 55 Jahre
- 72 % sind männlich
- gesucht wurde in allen Bereichen und Branchen der Thüringer Wirtschaft z. B. F+E, Industrie/Produktion, Ingenieurwesen/Technik, Einkauf/Materialwirtschaft/Logistik, Gesundheitswesen/Soziales.

Pendlerstatistik -> aktuell verfügbare Zahlen zum Stichtag: 30.06.2019

Auspendler*innen

Quelle: Bundesagentur für Arbeit
<https://statistik.arbeitsagentur.de>

- > 123.954 Thüringerinnen und Thüringer pendeln zum Arbeiten in andere Bundesländer
- > häufigste Ziel-Bundesländer:
 - Bayern: 34.074 Auspendler*innen
 - Hessen: 20.971 Auspendler*innen
 - Sachsen: 21.802 Auspendler*innen
 - Niedersachsen: 13.756 Auspendler*innen

Landkreis Eichsfeld:

insgesamt

Auspendler*innen aus dem Landkreis Eichsfeld

- > 15.761 Beschäftigte pendeln zum Arbeiten aus dem Landkreis, am häufigsten in den Landkreis Göttingen in Nordrhein-Westfalen: 7.122 Auspendler*innen
- > weitere Ziel-Regionen sind z. B.:
 - Landkreis Unstrut-Hainich: 1.483 Auspendler*innen
 - Landkreis Werra-Meißner-Kreis in Hessen: 1.469 Auspendler*innen

Einpender*innen in den Landkreis Eichsfeld

- > 9.776 Beschäftigte pendeln zum Arbeiten in den Landkreis
- > Herkunftsregionen sind z. B.:
 - Landkreis Unstrut-Hainich: 2.314 Einpendler*innen
 - Landkreis Nordhausen: 1.796 Einpendler*innen
 - Landkreis Göttingen in Nordrhein-Westfalen: 1.292 Einpendler*innen

Kontakt

Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH
Thüringer Agentur für Fachkräftegewinnung (ThAFF)
Telefon: 0361 5603-520
E-Mail: thaff@leg-thueringen.de
www.thaff-thueringen.de

Geburtsort Heiligenstadt

Über 700 Geburten im Eichsfeld Klinikum

Heiligenstadt. Im Eichsfeld Klinikum wurden 2020 insgesamt 714 Kinder geboren. Nach der bisher steigenden Geburtenzahl ist im Corona-Jahr 2020 damit erstmalig wieder ein Geburtenrückgang im Eichsfeld Klinikum zu verzeichnen. Die meisten Geburten entfielen dabei auf den Sommer. Geburtenstärkster Monat war der Juli mit 76 Geburten.

Die beliebtesten Jungennamen in 2020 waren Paul, Noah, Matteo und Jonas, bei den Mädchennamen erfreuten sich Ella, Charlotte, Emma und Anni großer Beliebtheit. Erblickten 2019 noch mehr Mädchen als Jungen das Licht der Welt, so waren es im vergangenen Jahr mehr Jungen: 387 Jungen und 327 Mädchen.

Dieser Trend setzt sich aktuell auch in diesem Jahr fort: In den ersten Tagen des neuen Jahres sind bereits 8 Kinder geboren - davon sind die Jungen deutlich in der Überzahl: sieben kleine Jungen und ein Mädchen erblickten bisher in Heiligenstadt das Licht der Welt.

Werdende Eltern hatten vergangenes Jahr mit einer Reihe von coronabedingten Einschränkungen zu kämpfen, die die Begleitung der Schwangerschaft betreffen. Bis auf weiteres entfallen noch die Eltern-Informationsabende, die Besichtigung der Entbindungsräume und der Wochenstation ist im Rahmen der präpartalen Sprechstunde und der Hebammensprechstunden möglich. Die bisher an den Informationsabend gekoppelte Kreißsalauführung muss ebenfalls weiter entfallen.

■ Lindenberg Nachrichten

Das Team unter der Leitung von Chefärztin Dr. Annegret Kiefer und Oberärztin Dr. Daniela Schulz informiert ebenfalls im Rahmen der präpartalen Sprechstunde über die familien- und frauenfreundliche Geburt im Eichsfeld Klinikum und steht für Fragen und Auskünfte hier direkt zur Verfügung. Kiefer informiert zugleich zu den Einschränkungen für den werdenden Vater oder Bezugspersonen: „Der werdende Vater und andere Bezugspersonen gelten als Besucher und soll während des gesamten Aufenthaltes im Eichsfeld Klinikum eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Für die Väter oder Bezugspersonen ermöglichen wir während der gesamten Coronazeit den Zugang zur Geburtshilfe und die Anwesenheit während der Geburt. Wir halten dies für eine unerlässliche Unterstützung für Mutter und Kind. Es besteht eine Beschränkung auf eine begleitende Person für die Kreißende.“

Nach der Entbindung treffen die aktuellen Besuchszeiten des Eichsfeld Klinikums zu.

Sekretariat Geburtshilfe – Telefon: 03606 76-2260

Kreißsaal – Telefon: 03606 76-2251

Beständig aufwärts - in den vergangenen Jahren stieg die Zahl der Babys, die im Eichsfeld Klinikum zur Welt gekommen sind:

2019: 832 Kinder, 2018: 800 Kinder, 2017: 717 Kinder.

Dr. Annegret Kiefer blickt zuversichtlich in die Zukunft: "Wir rechnen in diesem Jahr wieder mit steigenden Babyzahlen."

Hintergrund:

Im Eichsfeld Klinikum sind Frauen- und Kinderklinik unter einem Dach. Beide Abteilungen bilden gemeinsam einen perinatalen Schwerpunkt (Level III), der die Behandlung und Entbindung schwangerer Frauen ab der 32. Woche erlaubt. Die Vorteile für Mutter und Frühgeborenes liegen auf der Hand: Alle an der Geburt beteiligten Fachdisziplinen - von der Geburtshilfe über die Anästhesie (Narkosemedizin) bis zur Neonatologie (Neugeborenen-Heilkunde) arbeiten zusammen. Damit bietet das Eichsfeld Klinikum Neugeborenen und insbesondere zu früh geborenen Babys und ihren Müttern ein höchstmögliches Maß an Sicherheit.

**Eichsfeld Klinikum -
Chefarzt für Kardiologie Dr. med. Michael Unzicker**

**Erste Aufgabe: Aufbau des neuen Herzkatheter-Labors
in Heiligenstadt**

Heiligenstadt. Dr. med. Michael Unzicker ist seit Anfang des Jahres der neue Chefarzt der Kardiologie im Eichsfeld Klinikum. Er folgt damit unmittelbar Dr. med. Michael Didié, der seit Sommer 2020 die Kardiologie kommissarisch leitet.

Der in Hessen geborene Mediziner studierte an der Technischen Universität München und an der Universität des Saarlandes in Homburg. In seiner letzten Anstellung als Leitender Oberarzt in Schweinfurt hatte er die Leitung des Herzkatheterlabors: Eingriffe an Herzkranzgefäßen bei Verengungen sowie Eröffnungen von verstopften Gefäßen bei Herzinfarkten gehörten ebenso zu seinem Alltag wie die Behandlungen von strukturellen Herzerkrankungen mit schonenden Methoden, Katheter-techniken und Elektrophysiologie.

Der 41-jährige zweifache Familienvater erweiterte seine kardiologische und internistische Expertise in den vergangenen Jahren stetig und war dabei in Häusern unterschiedlichster Größe tätig - sowohl bei Regel-, Spezial- und Maximalversorgern als auch Universitätskliniken.

„Mehrere Jahre habe ich in Kassel gelebt und am Klinikum gearbeitet. Das Eichsfeld kenne ich aus dieser Zeit ein wenig und haben die schöne Verbindung zwischen städtischem Leben und Natur schätzen gelernt. Aus dieser Zeit ist mir auch das Eichsfeld Klinikum bekannt. Als die Frage nach einem Auf- und Ausbau kam, war es für mich klar, dass ich hier in der Region einen positiven Beitrag leisten und vor allem meine Erfahrungen einbringen möchte.“, so der neue Chefarzt zu seiner neuen Aufgabe. Unzicker betont: „Ich freue mich auf die Gestaltungsmöglichkeiten.“ Gemeinsam mit seinem Team will er das enorme Potenzial heben.

Das Eichsfeld Klinikum ist in der Notfallversorgung der Region fest etabliert und daher gehört eine stabile kardiologische Struktur einfach dazu. Konkret bedeutet dies zum Beispiel, dass am Standort Heiligenstadt die Notfallversorgung und Kardiologie ausgebaut und das Herzkatheter-Labor mit einer 24 Stunden / 7 Tage-Bereitschaft funktionsfähig gemacht werden soll. Durch die enge Verzahnung der Notaufnahme mit dem Herzkatheterlabor und der Abteilung für Anästhesie, Intensiv- und Schmerzmedizin im Eichsfeld Klinikum ist eine bestmögliche Behandlung zum Beispiel des akuten Herzinfarktes garantiert.

Der neue Chefarzt trifft dabei auf ein Team engagierter Ärzte und Pflegekräfte, das ihm bereits jetzt zur Verfügung steht und derzeit auch noch weiter zusammengestellt wird.

Zeitgleich zum Neustart des Chefarztes laufen die Arbeiten für umfangreiche Modernisierungen im Klinikum, Haus St. Vincenz Heiligenstadt, auf Hochtouren. Im Rahmen des Bestandsgebäudes erfolgt der Umbau des bisherigen Ambulanten OPs zum neuen Herzkatheter-Labor. Das Eichsfeld Klinikum investiert in diese Baumaßnahmen, die die Versorgung der Patienten weiter optimieren und vor allem auch komfortabler gestalten sollen, rund 2,7 Millionen Euro. Durch die Landesregierung werden für die Baumaßnahmen voraussichtlich fast eine Millionen Euro Fördermittel bereitgestellt: ein deutliches Zeichen für die Stärkung der wohnortnahen stationären Versorgung in Nordthüringen.

Dr. med. Michael Unzicker führt aus: „Bei der Versorgung der Patienten lege ich großen Wert auf Patientensicherheit und auf moderne und leitlinienorientierte Behandlung.“

Zusammen im Netz bestehend aus der nahen Universitätsklinik in Göttingen sowie durch direkte Kommunikation mit der ambulanten Betreuung bei den niedergelassenen Haus- und Fachärzten wird die Patientenversorgung deutlich verbessert werden“.

Die nächsten Schritte sind für den Kardiologen klar: Zunächst wird die Basisversorgung in der Region gewährleistet, parallel das neue Herzkatheter-Labor geplant und aufgebaut. Das bestehende Team will der Chefarzt erweitern und fit machen - Zusammenspiel und Methodik sind ihm dabei wichtig.

Der Ärztliche Direktor, Dr. med. Uwe Schotte fasst den Anspruch an das eigene Klinikum zusammen: „Gemeinsam mit unseren Partnern möchten wir allen Menschen in der Region eine umfassende, wohnortnahe Versorgung rund um die Uhr gewährleisten - egal ob Herzinfarkt oder Herzinsuffizienz (Herzschwäche).“

Und bei diesem Stichwort ist beiden Medizinerinnen noch etwas besonders wichtig: Angesichts der derzeit hohen Zahl an Coronavirus-Infektionen befürchten Notfallmediziner und Herzspezialisten, dass Patienten mit Verdacht auf Herzinfarkt und anderen notfallartigen Symptomen von den Kliniken fernbleiben könnten. Schotte und Unzicker appellieren deshalb an Herzpatienten und Menschen mit Vorbelastung für Herzinfarkt und andere Herzkrankheiten, bei Verdacht auf Herzinfarkt sofort den Notruf 112 abzusetzen. „Der Notarzt ist hier so wichtig, weil der Herzinfarkt jederzeit in Herzkammerflimmern übergehen und der Patient in wenigen Minuten am plötzlichen Herztod versterben kann. Ebenso kann durch den Infarkt ein größerer Teil des Herzmuskels irreparabel zerstört werden und der Patient entwickelt dadurch akut oder auch langfristig eine Herzschwäche“, betont Unzicker. „Beim Herzinfarkt zählt deshalb jede Minute nach dem Prinzip: Zeit ist Herzmuskel.“

Zur Person:

Dr. med. Michael Unzicker ist Facharzt für Innere Medizin und Kardiologie und besitzt die Zusatzqualifikation interventionelle Kardiologie (Deutsche Gesellschaft für Kardiologie - DGK), Herzinsuffizienz (DGK) sowie den Master of Health Business Administration (MHBA).

Vor seinem Wechsel an das Eichsfeld Klinikum war er Leitender Oberarzt der Kardiologie in Schweinfurt, davor in Lohr am Main und mehrere Jahre am Klinikum in Kassel als Oberarzt für Innere Medizin und Kardiologie. Dr. med. Michael Unzicker war daneben an Universitäten in den USA, England und Deutschland wissenschaftlich und in der studentischen Ausbildung tätig.

Seine Schwerpunkte sind die Behandlung der koronaren Herzkrankheiten (KHK), Herzrhythmusstörungen und der Herzschwäche.

Meilenstein Haus St. Vincenz Heiligenstadt:

- ab nächster Woche: beginnend Umbau Herzkatheter-Labor
- Mitte 2021: Inbetriebnahme Herzkatheter-Labor

Im Eichsfeld Klinikum werden jährlich etwa 17.000 Patienten stationär und mehr als 22.000 ambulant behandelt. Im Haus St. Vincenz Heiligenstadt erblickten über 700 Babys im vergangenen Jahr das Licht der Welt. Rund 3.000 Kinder und Jugendliche im Alter von 0-18 Jahren mit kinderneurologischen Erkrankungen, Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten sowie Behinderungen werden im Sozialpädiatrischen Zentrum in Reifenstein untersucht, behandelt und begleitet.

Bewerbungen zur Pflegefachkraft noch möglich

Bildungsinstitut des Eichsfeld Klinikums erhöht die Anzahl der Ausbildungsplätze

Heiligenstadt. Auch wenn die Türen im Haus St. Vincenz des Eichsfeld Klinikums wegen der Corona-Pandemie gerade häufig verschlossen bleiben, kümmern sich rund um die Uhr Pflegekräfte um das Wohl der kleinen und großen Patienten. Nicht wenige von ihnen haben ihre Ausbildung im heutigen Bildungsinstitut des Eichsfeld Klinikums absolviert. „Die derzeitige Pandemie zeigt uns aber vor allem, wie enorm wichtig der Bedarf an gut qualifizierten Pflegefachkräften ist - und das nicht nur im Krankenhausbereich, auch in den Pflegeheimen und ambulanten Pflegediensten“, so Dr. Dietmar Wiederhold, Leiter des Bildungsinstituts.

In der staatlich anerkannten Berufsfachschule lernen gegenwärtig 73 Pflege-Azubis in drei Ausbildungsjahren. 17 weitere junge Frauen und Männer befinden sich in medizinischen Ausbildungen bzw. im Studium. Um die Pflegeausbildung kümmern sich in der Lehre sieben Pädagogen mit Hochschulabschluss und zehn eigens qualifizierte Praxisanleiter, die die Auszubildenden direkt am Patientenbett in den Abteilungen des Klinikums anleiten.

Derzeit werden noch Bewerbungen für den neuen Ausbildungskurs zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann angenommen. Für diesen neuen Beruf wurden die drei früheren Ausbildungen in der Kinderkrankenpflege, Krankenpflege und Altenpflege zusammengeführt. So können in 3 Jahren Ausbildung alle Lebensphasen und Versorgungsbereiche berücksichtigt werden. Da innerhalb der praktischen Ausbildung verschiedene Einrichtungen durchlaufen werden, erlaubt der neue Berufsabschluss einen flexiblen Wechsel im späteren Berufsleben.

Praxisnah werden die Auszubildenden im innovativen „Pflegeausbildungsverbund Eichsfeld“ qualifiziert. Dabei handelt es sich um den größten regionalen und konfessionell geprägten Ausbildungsverbund für die Pflege. Für die praktische Ausbildung stehen damit vielfältige attraktive Lernorte zur Verfügung, die sich durch neue Kooperationen im Verbund in diesem Jahr noch erweitern werden.

Ihren theoretischen Unterricht erhalten die Pflegeauszubildenden im Bildungsinstitut des Eichsfeld Klinikums.

■ Lindenberg Nachrichten

Um zukünftig noch mehr Fachkräfte zu gewinnen, ist erstmals vorgesehen, ab September 2021 parallel mit zwei Pflegeklassen zu starten, das bedeutet eine Erweiterung der Ausbildungskapazitäten um das Doppelte. Die hohe Qualität der Lehre und praktischen Ausbildung zeigt sich besonders bei den zentralen Pflegeprüfungen in Thüringen, liegen die Ergebnisse doch deutlich über dem Durchschnitt des Freistaates.

Zu den hervorragenden Ausbildungsbedingungen gehört auch eine tarifliche Ausbildungsvergütung. Mit monatlich ca. 1.100 Euro im ersten Ausbildungsjahr, Zeitzuschlägen, Urlaubs- und Weihnachtsgeld, einer betrieblichen Altersversorgung und 30 Tagen Urlaub, werden für die Auszubildenden attraktive Anreize gesetzt. Wer sich für eine Ausbildung im Eichsfeld Klinikum zur Pflegefachkraft entscheidet, erhält bereits zum Ausbildungsbeginn ein attraktives Übernahmeangebot als Pflegefachkraft. Das tarifliche Einstiegsgehalt liegt hier derzeit bei ca. 2.700 Euro und wird durch verschiedene Zuschläge und umfangreiche Sozialleistungskomponenten ergänzt - beispielsweise erfolgt eine Bezuschussung der Kosten für Kinderbetreuung und Ferienlager.

Über die Pflegeausbildung hinaus bietet das Eichsfeld Klinikum in Kooperation die Ausbildungsgänge für Anästhesietechnische Assistenten, Operationstechnische Assistenten, Fachinformatiker für Systemintegration sowie duale Studiengänge in Hebammenkunde, Gesundheitsmanagement und Medizintechnik an.

Pandemiebedingt starten im Jahr 2022 auch wieder verschiedene Angebote der Fort- und Weiterbildung. Dazu gehören beispielsweise Kurse in der Behandlungspflege für Pflegehelfer und für pflegende Angehörige.

Mach Karriere als Mensch!

Weitere Informationen

www.pflegeausbildung.net und www.eichsfeld-klinikum.de/bildung

Das Eichsfeld Klinikum ist einer der größten Arbeitgeber im Eichsfeld. An den drei Klinik-Standorten Haus St. Vincenz in Heiligenstadt, Haus Reifenstein sowie dem Haus St. Elisabeth in Worbis und dem in der Region breit aufgestellten Caritativen Pflegedienst Eichsfeld sind mehr als 1.100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig. Die Betätigungsfelder im Eichsfeld Klinikum sind sehr facettenreich. Neben den medizinischen und pflegerischen Berufen gibt es auch zahlreiche gewerbliche und kaufmännische Berufsbilder. Zukunftsorientiertes Personalmanagement, Familienfreundlichkeit, Angebote zur Aus- und Weiterbildung gehören im Klinikum zu einer nachhaltigen Unternehmenskultur.

Termine Februar 2021, Natur-Erlebniszentrum Gut Herbigshagen

+++ Veranstaltungstermine abhängig von aktuellen gesetzlichen Vorgaben +++ Infos unter <https://www.sielmann-stiftung.de/veranstaltungen/> +++

**Freitag, 19. Februar, jeweils 14:00 - 16:00 Uhr
Animal Trekking“ - Winterwanderung mit den Gut Herbigshagener Eseln**



Rucksackverpflegung und wetterangemessene Kleidung wird empfohlen. Bei Starkregen oder Sturmwarnung fällt die Veranstaltung aus. Treffpunkt Hofbrunnen Gut Herbigshagen. Kinder 3,50 €, Erwachsene 5,00 €.

**Samstag, 20. Februar, 10:00 - 16:00 Uhr
Aufbaukurs Obstbaum- und Gehölzschnitt**

Eigene Werkzeuge können mitgebracht werden. Bitte an wetterfeste und strapazierfähige Kleidung denken. Treffpunkt Hofbrunnen Gut Herbigshagen; 30,00 €/Person.



Anmeldung und Information:

Heinz Sielmann Natur-Erlebniszentrum,
Gut Herbigshagen, 37115 Duderstadt, Tel. 05527 914-208,
besucherservice@sielmann-stiftung.de